

Neufassung der EZB-Verordnungen zur monatlichen Bilanzstatistik, zur MFI-Zinsstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)

hier: Endversion der Erläuterungen zu den neuen Anwahlpositionen bzw. Meldeschemata

Keine Änderungen gegenüber der Entwurfsversion vom 19.6.2009

Mit der Verordnung EZB/2008/32 vom 19. Dezember 2008 wurden die bankstatistischen Meldeanforderungen zur Bilanzstatistik neu gefasst. Im Nachgang hat die Deutsche Bundesbank die Bundesbank-Anordnung Nr. 8001/2009 verabschiedet, die am 24. Februar 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Mit dem vorliegenden Dokument führt die Bundesbank den Weg der frühzeitigen Einbeziehung der deutschen Meldepflichtigen bei der Umsetzung der bankstatistischen Meldepflichten fort.

Bereits Ende Oktober 2008 hatten wir Entwurfsskizzen der geänderten Meldeschemata der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), der MFI-Zinsstatistik (Zinsstatistik) und des Auslandsstatus der Banken (Auslandsstatus) auf unserer Internetseite bereitgestellt. Erste inhaltliche Beschreibungen zum Bereich der „Kreditverbriefungen und der sonstigen Kreditverkäufe/-käufe“ folgten am 23.12.2008. Weiterentwickelte Versionen dieses Dokuments und Entwurfsversionen der „Erläuterungen“ wurden am 04.02.2009, 23.03.2009, 07.04.2009, 04.06.2009 bzw. 19.06.2009 bereitgestellt. Die vorliegende Endversion unterscheidet sich nicht von der letzten Entwurfsversion vom 19.06.2009.

Prinzipiell werden Meldungen nach den neuen Meldeschemata erstmals für den Berichtstermin Juni 2010 einzureichen sein. Dies gilt allerdings nicht für Daten zu „Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen“ (siehe Gliederungspunkt 1.2.1), die erstmals zum Berichtstermin Dezember 2009 und für Daten zu „Konsortialkrediten“ (siehe Gliederungspunkt 1.2.2), die erstmals für den Berichtstermin Dezember 2011 zu melden sein werden. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bedingte Anpassungen in den bankstatistischen Erhebungen werden ab dem Meldetermin Dezember 2010 zu melden sein (siehe Gliederungspunkt 1.1).

Inhaltsverzeichnis

1	Monatliche Bilanzstatistik (BISTA).....	3
1.1	Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die bankstatistischen Erhebungen.....	3
1.2	Ausgewählte Elemente der BISTA-Neufassung	5
1.2.1	Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen.....	5
1.2.1.1	HV12 179, HV12 181, HV12 182 und die neu eingeführten Anlagen zu Kreditverkäufen, -käufen bzw. -verbriefungen (O1, O2, P1, S1).....	5
1.2.1.2	Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften	10
1.2.2	Konsortialkredite.....	10
1.2.3	Bruttoausweis der begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (HV11 083 und Anlagen E4 und F1).....	11
1.2.4	Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäften; einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu „Zentralen Gegenparteien“	12
1.2.5	Verbindlichkeiten mit „vereinbarter Kündigungsfrist“ und mit „vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist“.....	13
1.2.6	„Übertragbare Verbindlichkeiten“.....	14
1.2.7	Anteil der „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ an dem Sektor der „Sonstigen Finanzierungsinstitutionen (SFI)“.....	15
1.2.8	Ausweis von derivativen Finanzinstrumenten (die nicht zum Handelsbestand gehören)	15
1.3	Weitere erläuterungsbedürftige Änderungen in der BISTA.....	16
1.3.1	Hauptvordruck Blatt 1 bis 4 (Aktiva und Passiva)	16
1.3.1.1	Ergänzende Untergliederungen zu den „Übrigen Aktiva und Passiva“ (HV11 176 und HV21 326)	16
1.3.1.2	Ergänzende Positionen zu den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (HV21 280)	17
1.3.1.3	Erweiterung der Positionen unter dem Bilanzstrich.....	18
1.3.2	Anlage B3.....	18
1.3.3	Anlage B4.....	18
1.3.4	Neu eingeführte Anlage B5 zu „Besicherung und Verwendungszweck“.....	18
1.3.5	Neu eingeführte Anlage B6 zu „Restlaufzeit und Zinsanpassung“.....	23
1.3.6	Neu eingeführte Anlage B7 „Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“.....	24
1.3.7	Anlagen E1 bis E3	26
1.3.8	Anlage F1	27
1.3.9	Anlage H.....	28
1.3.10	Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind	28
1.3.11	BISTA-Meldetermin	28
1.4	Besonderheiten für Bausparkassen.....	28
1.5	Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“.....	29
1.6	Bankstatistische Regionalergebnisse (Regionalstatistik) und Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (AUSLT).....	29
2	Zinsstatistik.....	29
2.1	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite.....	29
2.2	Erfassung von Kreditkartenkrediten.....	30
2.3	Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	30
2.4	Besicherung.....	31
2.5	Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	35
2.5.1	Aufgliederung nach Kreditgrößen	35
2.5.2	Aufgliederung nach anfänglicher Zinsbindung.....	35
2.5.3	Erfassung der Ursprungslaufzeit	36
3	Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)	36
3.1	Forderungen an gruppenangehörige Institute.....	36
3.2	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	36
3.2.1	Betroffene BISTA-Positionen.....	36
3.2.2	Währungsuntergliederung	36
3.3	Konsortialkredite	37
3.4	Auslandsstatus der Auslandsfilialen	37
3.5	Auslandsstatus der Auslandstöchter.....	37
4	Kundensystematik.....	37
5	Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen	37

1 **Monatliche Bilanzstatistik (BISTA)**

1.1 **Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die bankstatistischen Erhebungen**

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) wurde am 26. März 2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 3. April 2009 dem Gesetz zugestimmt. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte am 28. Mai 2009 im Bundesanzeiger¹.

Die im Rahmen des BilMoG neu gefassten Bilanzierungsregelungen des HGB bzw. der RechKredV sind für Zwecke der bankstatistischen Erhebungen **erstmalig zum Meldetermin Dezember 2010 anzuwenden**.

Nachfolgend werden einzelne Positionen bzw. Themengebiete und deren Ausweis in der BISTA bzw. dem AUSTA betrachtet.

Finanzinstrumente des Handelsbestandes

§ 340e Abs. 3 Satz 1 HGB gibt Kreditinstituten Bewertungsregeln für Finanzinstrumente des Handelsbestands vor. Des Weiteren etabliert das BilMoG die „Zugehörigkeit zum Handelsbestand“ als „Tatbestandsmerkmal bzw. Zuordnungskriterium“ des RechKredV-Formblatts 1. Hiermit hebt der Gesetzgeber die bisherige bilanzielle Zuordnung der Bilanzpositionen nach Instrumentenkategorien (Buchforderungen, Schuldverschreibungen, Aktien etc.) partiell auf. Je nach Verwendung eines Bilanzpostens ist dieser künftig für Zwecke des HGB-Jahresabschlusses entweder als Teil des Nichthandelsbestands nach der Instrumentenkategorie (z.B. Buchforderung) oder alternativ als Teil des „Handelsbestands“ zu klassifizieren. Im Anhang (§ 35 RechKredV) zum Jahresabschluss sind die darin zu erläuternden Finanzinstrumente benannt.

Für Zwecke der bankstatistischen Erhebungen wird der bisherige „instrumentenbasierte Ansatz“ beibehalten. Finanzinstrumente, die dem Handelsbestand zugeordnet werden, sind somit weiterhin in der bisherigen „Instrumentenkategorie“ auszuweisen. Der in der Bilanzsumme (HV11 180 bzw. HV21 330) enthaltene „Handelsbestand“ ist in den neuen Anwahlpositionen HV12 196 („Handelsbestand“) bzw. HV22 480) auszuweisen. Teile des Handelsbestandes sind in den neuen Anwahlpositionen HV12 700, HV12 701, HV12 702 und HV12 703 bzw. HV22 524, HV22 525 und HV22 526 aufzugliedern. Hierdurch wird ein rudimentärer „Brückenschlag“ zwischen dem HGB-Einzel-Jahresabschluss einer Bank (MFI) und deren korrespondierender BISTA-Meldung ermöglicht.

¹ Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28. Mai 2009 (Seite 1102 ff.) wurde das BilMoG als Gesetz vom 25. Mai 2009 verkündet. (Link:http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)

Die „**derivativen Finanzinstrumente**“ **des Handelsbestands** sind in den neuen Anwahlpositionen HV12 186 bzw. HV22 505 auszuweisen. Im Rahmen des BilMoG wurde keine definitorische Abgrenzung des Begriffs „derivatives Finanzinstrument“ festgelegt. In der Gesetzesbegründung findet sich ein Verweis auf die Ausführungen des § 1 Abs. 11 Satz 4 i.V.m. Satz 1 KWG; für bankstatistische Zwecke referieren wir ebenfalls auf die dort vorgenommene Definition. Allerdings verweisen wir darauf, dass die ebenfalls unter diese Definition fallenden **verbrieften Optionsscheine** nicht der Anwahlposition HV12 186 sondern als „Sonstige Wertpapiere“ in der Position E2 100 04 (oder in Teilbeständen dieser Position) auszuweisen sind.

Die zu erwartenden **bewertungsbedingten Schwankungen** in den Bestandspositionen der Bilanzaktiva, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, sind über die bestehenden **BISTA-Bewertungskorrektur-Vordrucke** zu melden; dies gilt nicht für „derivative Finanzinstrumente“, die in HV12 176 bzw. HV21 326 ausgewiesen werden.

Weitere Anmerkungen zu Aktiv- und Passivpositionen (sofern diese nicht den Handelsbestand betreffen)

Aktiva

- ◆ „Aktive latente Steuern“ (i.S. § 274 HGB (in der durch das BilMoG geänderten Fassung))
sind in der seit dem Meldetermin Juni 2010 bestehenden Anwahlposition HV12 185 (siehe Gliederungspunkt 1.3.1.1) auszuweisen.
- ◆ Der Anwahlposition HV11 176 sind auch folgende Themenbereiche zuzuordnen
 - „Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“
 - „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“
 - „entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten“
 - Geschäfts- oder Firmenwert
 - geleistete Anzahlungen
 - Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- ◆ HV11 051 („Wechsel, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank“)
Die Anwahlposition wird gestrichen
- ◆ HV11 160 „Eigene Aktien oder Anteile“

- Um die Datenkonsistenz zu Depotstatistik etc. nicht zu verschlechtern, wird diese Anwahlposition für Zwecke der BISTA beibehalten. Die Beibehaltung des damit verbundenen Bruttoausweises weicht somit von den BilMoG-bedingten Änderungen der RechKredV-Regelungen ab.
 - HV12 161 „Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile“ ist ebenfalls beizubehalten.

Passiva

- ◆ „Passive latente Steuern“ (i.S. § 274 HGB (in der durch das BilMoG geänderten Fassung)) sind der Anwahlposition HV21 326 zuzuordnen.
- ◆ HV21 270 → „Sonderposten mit Rücklageanteil“
Die Anwahlposition entfällt.

1.2 Ausgewählte Elemente der BISTA-Neufassung

1.2.1 Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen

1.2.1.1 HV12 179, HV12 181, HV12 182 und die neu eingeführten Anlagen zu Kreditverkäufen, -käufen bzw. -verbriefungen (O1, O2, P1, S1)

Grundsätzliches

Die Meldeposition HV12 179 „Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zugrunde liegen“ wird im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik bereits seit Mitte 1997 erfragt. Auszuweisen war in dieser Position der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen, mit denen ABS i.w.S. unterlegt sind und bei denen das meldende Institut (MFI) als Forderungsverkäufer („Originator“) auch nach dem regresslosen Forderungsverkauf, der mit einem Bilanzabgang verbunden ist („off-balance-true-sale“), weiterhin als Dienstleister („Service Agent“) fungiert. Diese Transaktionen werden hier auch weiterhin auszuweisen sein, wobei allerdings die Bezeichnung und die inhaltliche Abgrenzung der Meldeposition in „Forderungen, die 'traditionellen Verbriefungen' mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist“, abgewandelt wird. Transaktionen, bei denen lediglich die Dienstleistung „Servicing“ erbracht wird (ohne dass das meldepflichtige Institut der „Originator“ ist), sind künftig mit dem Buchwert in der neuen Position HV12 181 auszuweisen. Ebenfalls neu ist der Ausweis von Verbriefungstransaktionen in der Meldeposition HV12 182, bei denen das meldepflichtige Institut zwar als Forderungsverkäufer („Originator“) fungiert, die aber nicht mit einem Bilanzabgang verbunden sind („on-balance-true-sale“) gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung

„IDW RS HFA 8“² oder einer vergleichbaren Regelung. „**Synthetische Verbriefungen**“³, bei denen das meldepflichtige Institut die Forderungen nicht wirtschaftlich auf die „Verbriefungstransaktion“ überträgt, sondern lediglich das „Kreditrisiko“ über Kreditderivate, Garantien o.ä. an diese verkauft, bleiben hier unberücksichtigt.

Mit der Neufassung der EZB-Verordnungen sind die Positionen HV12 179, HV12 181 und HV12 182 auf den Anlagen **P1** und **S1** weiter aufzugliedern.

Die Anlagen O1 und O2 erfragen die **Netto-Veränderungen im jeweiligen Berichtszeitraum**. Unter Netto-Veränderung ist dabei die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten zu verstehen. Im Meldebogen O2 sind Angaben zum verkauften Kreditportfolio im Falle einer traditionellen Verbriefung zu machen. Für **jede Verbriefungstransaktion ist dabei ein separater Meldebogen O2 zu erstellen**, der eine detaillierte Aufgliederung des verkauften Kreditportfolios zum **Zeitpunkt des Verkaufs**⁴ (bereinigt um etwaige Rückkäufe) umfasst.

Diejenigen Kredite, die nicht als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen sollen, sondern im Wege eines „**nicht verbrieften**“ **Kreditverkaufs/-kaufs** übertragen werden, sind auf der **Anlage O1 (aggregiert)** zu erfassen; die Aggregation ist dabei getrennt nach den Ausprägungsformen der Kennziffer 905 („mit Auswirkungen auf die Bilanz“ und „ohne Auswirkungen auf die Bilanz“) vorzunehmen^{5 6}.

Übernimmt ein Institut als Originator oder auch nur als reiner „Servicer“, ohne selber Originator zu sein, für eine im Sinne dieser Statistik meldepflichtige Verbriefungstransaktion die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“, ist die **Bestandsfortschreibung** des jeweiligen „verbrieften“ Forderungsportfolios, für das diese Dienstleistungsfunktion wahrgenommen wird, für jede Verbriefungstransaktion auf einem separaten Meldebogen S1 zu melden. Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion ist (unabhängig davon, ob das „Servicing“ selbst wahrgenommen wird) stets eine Bestandsfortschreibung des jeweiligen „verbrieften“ Forderungsportfolios auf dem Meldebogen P1 zu melden.

Die in den Anlagen O1, O2, P1 bzw. S1 zu meldenden Nettoveränderungen bzw. Bestandsfortschreibungen sind nach Laufzeiten und Schuldnersektoren zu gliedern.

Bestände an verbrieften Portfolien, denen Transaktionen zugrunde liegen, die vor dem ersten Berichtstermin Dezember 2009 durchgeführt wurden, sind zwar nicht als Transaktionsmeldungen in der BISTA-Anlage O2 zu erfassen, wohl aber, sofern die

² Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass Kreditforderungen (die für eine Verbriefung auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden) weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen („on-balance-true-sale“).

³ z.B. Verbriefungen, die über die beiden Verbriefungsplattformen der KfW-Bankengruppe (PROMISE und PROVIDE) oder auch die Verbriefungsprogramme des Genossenschaftssektors (VR-Circle, WGZ-Loop) bzw. des Sparkassensektors (Kreditbaskets) in deren bisheriger Ausgestaltung vorgenommen wurden.

⁴ Gilt auch für Portfolienteile dieser Verbriefungstransaktion, die im Rahmen von „replenishment“-Vereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden.

⁵ Falls beide möglichen Ausprägungsformen der Kennziffer „905“ vorkommen sollten, so wäre die Anlage O1 zweimal zu melden (jeweils aggregiert nach Kennzifferausprägung).

⁶ IDW RS HFA 8 (oder eine vergleichbare Regelung) definiert auch für „Nicht-Verbriefungstransaktionen“ Geschäftsvorfälle, bei denen ein Bilanzabgang von Kredit(portfolien) nicht erlaubt ist.

maßgeblichen Meldevoraussetzungen dafür gegeben sind, als Bestände in den BISTA-Anlagen S1 bzw. P1 zu melden.

Kreditverkäufe, die zwischen Banken (MFIs)⁷ abgeschlossen werden, sind nicht in die Meldebögen O1, O2, P1 oder S1 und damit auch nicht in die Hauptvordruckpositionen HV12 179, HV12 181 und HV12 182 aufzunehmen.

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) plant, einmal erhobene Daten mehrfach zu nutzen. So wird die Bundesbank Daten aller über die Anlagen P1 und S1 gemeldeten Verbriefungstransaktionen verwenden, um die Aktivseite der aggregierten Bilanz von in Deutschland ansässigen Verbriefungszweckgesellschaften zu befüllen; diese Gesellschaften wird die EZB ab Ende 2009 über die Verordnung EZB/2008/30 (bzw. in Deutschland die Bundesbank-Mitteilung 8002/2009) zur Abgabe statistischer Meldungen verpflichtet. Des Weiteren sieht das Meldekonzept der EZB vor, Angaben zu Verbriefungstransaktionen zwischen den beteiligten „Sitzland“-EWU-Notenbanken auszutauschen.

Beachten Sie auch die jeweils aktuelle Version des Dokuments „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“, das ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht wurde („Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnungen“).

Erster Meldetermin für die o.g. HV12-Positionen und die Anlagen O1, O2, P1 und S1 ist der BISTA-Berichtstermin Dezember 2009.

Definition des Begriffs der „Verbriefungstransaktion“ für Zwecke dieser Statistik

Im Rahmen einer klassischen traditionellen Verbriefung veräußert der Forderungsverkäufer (= das meldepflichtige MFI) das zu verbriefende Portfolio i.d.R. auf eine Verbriefungszweckgesellschaft, die ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Verbriefungstransaktion gegründet wurde (**Einzweckgesellschaft**). Der Verkauf des verbrieften Portfolios und jeder Rückkauf aus dem zu dieser Transaktion gehörigen verbrieften Portfolio (einschließlich des Verkaufs bzw. Rückkaufs der Portfolioteile, die (zeitlich nachgelagert) im Rahmen einer „Wiederauffüllungsphase“ („replenishment period“) übertragen werden), sind meldepflichtige Tatbestände im Rahmen der O2-Meldung. Zu beachten ist dabei, dass Käufe und Verkäufe, die sich auf dasselbe verbrieft Portfolio beziehen und innerhalb einer Berichtsperiode

⁷ d.h. in der EWU ansässigen Banken mit MFI-Status

durchgeführt worden sind, für Zwecke der O2-Meldepflicht saldiert und als Nettoveränderung erfasst werden.

Für den Fall, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z.B. „Master Trust-Strukturen“), werden Ver- und Rückkäufe (bzw. ein daraus resultierender Saldo) der verbrieften Portfolien nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Verbriefungstransaktionen in dem Meldebogen O2 gemeldet.

In den Positionen 901 bis 904 der Meldeschemata O2, P1 bzw. S1 sind dabei Angaben zur eindeutigen **Identifizierung der jeweiligen Verbriefungstransaktion** (auch einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z.B. ABCP-Programme sind wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln) zu machen.

Abgrenzung des Begriffs „Verbriefung“ aus bankstatistischer Sicht von der bankaufsichtlichen Definition

Die Bundesbank-Anordnung 8001/2009 i.V.m. Artikel 1 der Bilanzstatistik-Verordnung EZB/2008/32 definiert den Begriff „Verbriefung“ als „eine Transaktion, die a) eine „traditionelle“ Verbriefung im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG ist, bzw. b) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 (EZB/2008/30) ist, die die Veräußerung der zu verbrieften Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet.“ Hierzu möchten wir folgendes anmerken:

Gegenstand der Meldebögen O2, P1 und S1 sind „traditionelle“ Verbriefungen. Synthetische Verbriefungen, bei denen die meldepflichtige Bank die Forderungen nicht wirtschaftlich auf die Verbriefungszweckgesellschaft überträgt, sondern lediglich den Transfer des Kreditrisikos über Kreditderivate, Garantien o. ä. bewirkt, sind hier nicht gemeint.

Der Verbriefungsbegriff, wie er für bilanzstatistische Zwecke in Artikel 1 Nr. 2 der EZB-Verordnung 2008/30 beschrieben ist, unterscheidet sich von der in Artikel 4 Nr. 37 der Richtlinie 2006/48/EG niedergelegten Definition, die für bankaufsichtliche Zwecke in § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) national umgesetzt wurde, im Wesentlichen wie folgt:

Für bankaufsichtliche Zwecke verlangt § 226 Abs. 1 Nr. 1 SolvV im Gegensatz zur EZB-Definition eine Tranchierung des verbrieften Portfolios in mindestens 2 Tranchen.

Eine traditionelle Verbriefung für bankaufsichtliche Zwecke liegt bei Erfüllung der Anforderungen nach § 226 Abs. 2 SolvV dann vor, wenn die rechtliche Übertragung eines verbrieften Portfolios von einem Originator gegeben ist. Die Definition aus der Richtlinie 2006/48/EG wird dabei leicht modifiziert übernommen, indem eine traditionelle Verbriefung bereits bei nur rechtlicher Übertragung eines verbrieften Portfolios vorliegt, die eine einfache und praktikable Abgrenzung von traditionellen Verbriefungen sicherstellen soll. Mögliche Auslegungsschwierigkeiten bei der Beurteilung, wann eine wirtschaftliche Übertragung eines verbrieften Portfolios vorliegt, sollen

damit vermieden werden. Eine Übertragung des verbrieften Portfolios auf eine Verbriefungstransaktion (Verbriefungszweckgesellschaft) ist nach SolvV nicht zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Verbriefung. Die Vorgaben der EZB-Verordnung verlangen hingegen für bilanzstatistische Zwecke explizit die wirtschaftliche Übertragung des verbrieften Portfolios auf eine Verbriefungstransaktion.

Für bankaufsichtliche Zwecke ist der effektive Risikotransfer dann gegeben, wenn die Mindestanforderungen, die gemäß § 232 SolvV an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer gestellt werden, erfüllt sind. Bewirkt ein Originator durch eine Verbriefungstransaktion keinen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer, muss er das verbrieft Portfolio aus bankaufsichtlicher Sicht so berücksichtigen, als wäre es nicht verbrieft. Für bilanzstatistische Zwecke orientiert sich der wesentliche und effektive Risikotransfer an den Vorgaben des Rundschreibens der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 8 vom 01.10.2002, zuletzt geändert am 09.12.2003. Eine Verbriefung, bei der ein wesentlicher und effektiver Risikotransfer nicht gegeben ist, bleibt hier aber nicht unberücksichtigt, sondern ist im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik als Verbriefungstransaktion, die nicht mit einem Bilanzabgang beim Forderungsverkäufer verbunden ist, zu erfassen („on-balance-true-sale“).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die beiden Verbriefungsdefinitionen zwar weitgehend überschneiden, aber nicht deckungsgleich sind.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine traditionelle Verbriefung nach den Vorgaben der SolvV immer dann auch eine EZB-konforme Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang beim Forderungsverkäufer ist („off-balance-true-sale“), wenn die rechtliche Übertragung des verbrieften Portfolios auf eine Verbriefungstransaktion gegeben ist und die an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer zu stellenden Bedingungen sowohl nach § 232 SolvV als auch nach IDW RS HFA 8 erfüllt sind.

Sonderregelung für Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums an- und anschließend vollständig wieder verkauft werden, ohne dass sie am Meldestichtag noch in den Büchern der Bank stehen und zu melden wären

Die Zuordnung solcher Kreditportfolien kann nach Schwerpunktbetrachtung (Sektor, Laufzeit, Sitzland) erfolgen.

Beispiel: Ein Kunde (Unternehmen) der meldepflichtigen Bank (MFI) möchte ein Forderungsportfolio mit „tausenden von Einzelforderungen“ an ein ABCP-Programm (meist ein Conduit) verkaufen. Aus steuerlichen oder sonstigen Gründen wird das Portfolio zunächst von der Bank angekauft (hierdurch Meldepflicht für Anlage O1) und i.d.R. taggleich an das ABCP-Programm weiterverkauft (hierdurch Meldepflicht Anlage O2).

Die auf diese Kreditportfolien entfallenden Beträge sind im Rahmen der Transaktionsmeldung nach der Anlage O2 in Pos. 907 gesondert nachrichtlich auszuweisen, sodass der Anteil des verbrieften Portfolios eindeutig identifiziert werden kann, der sich nicht auf den Forderungsbestand der letzten BISTA-Meldung auswirkt.

Sonderregelung für durchgeleitete Kreditportfolien

Anlage O1-relevante Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums vollständig von „Geschäftspartnern ohne MFI-Status, die keine Verbriefungstransaktion betreffen“ an- und anschließend betragsgleich wieder an diese verkauft werden, ohne dass sie am Meldestichtag noch in den Büchern der meldepflichtigen Bank stehen, sind nicht in der Anlage O1 zu melden. Mit „Geschäftspartner ohne MFI-Status“ (sonstigen Geschäftspartnern) sind Nicht-MFIs innerhalb der EWU und Banken sowie Nicht-Banken außerhalb der EWU gemeint.

1.2.1.2 Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften

Anlagen B1, B3, C1, C2, C3, C4, E1, E3, F2; Bausparkassen B1, B2

In den betroffenen Anlagen sind die Geschäftsbeziehungen zu Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um „traditionelle“ oder „synthetische“ Verbriefungstransaktionen handelt. So sind z.B. im Eigenbestand gehaltene Credit-Linked-Notes (CLN), die von einer Verbriefungszweckgesellschaft emittiert wurden, in der entsprechenden Unterposition der Anlage E1 bzw. E3 auszuweisen.

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Transaktion (vgl. oben) gemäß IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelung werden Kredite bzw. andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. **Die buchhalterischen Gegenposten sind in den BISTA-Anwahlpositionen C1/C3, Zeile 113 bzw. 421 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen. Gemäß Vorgabe der EZB ist hierbei die Spalte 04 (über 2 Jahre) zu nutzen. Der von einigen Banken bislang bevorzugte Ausweis unter HV21 326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht mehr zulässig.**

Erster Meldetermin für alle nicht in Gliederungspunkt 1.2.1.1 beschriebenen Angaben zu Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften ist der BISTA-Berichtstermin Juni 2010.

1.2.2 Konsortialkredite

Hauptvordruck HV22 / Anlagen A1, B1, B3; Bausparkassen A1, B1, B2

Die EZB will den Markt der Konsortialkredite näher untersuchen, um herauszufinden, in welchem Umfang die Finanzierung über Konsortialkredite in einem Substitutionsverhältnis zur Fremdfinanzierung über die Emission von Schuldverschreibungen steht.

Unter Konsortialkrediten sind einzelne Kreditvereinbarungen zu verstehen, an denen mehrere Institute als Kreditgeber beteiligt sind. Die zur BISTA meldepflichtigen

Banken (MFIs) können sowohl als Kreditgeber (BISTA-Anlagen A1, B1, B3) als auch als „Endkreditnehmer“ (HV22 211) betroffen sein.

Auf der Aktivseite sind für statistische Zwecke nur die tatsächlich von den einzelnen Kredit gebenden Banken (MFIs) (=Konsorten) ausgegebenen Beträge (nicht die gesamten Kreditrahmen) als Konsortialkredite anzusehen. Die in den Hauptvordruck-Positionen HV11 060 und HV11 070 enthaltenen Konsortialkredite sind in o.g. Anlagen aufzugliedern. Der Konsortialkredit wird üblicherweise von einem Institut (oft „Konsortialführer“ genannt) arrangiert und koordiniert, wobei die einzelnen Tranchen tatsächlich durch die verschiedenen Teilnehmer des Konsortiums ausgereicht werden. Alle Teilnehmer, einschließlich des Konsortialführers, melden ihren Anteil an dem Kredit gegenüber dem Kreditnehmer (d.h. nicht gegenüber dem Konsortialführer).

Auf der Passivseite meldet die betroffene Bank (als „Endkreditnehmer“) ihre bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite. Gemeint sind hier ausschließlich Fälle, in denen die Bank weiß, dass der Kredit von mehreren Kredit gebenden Banken ausgereicht wurde.

Sinngemäß gelten die allgemeinen Ausweisregelungen der Bankenstatistik-Richtlinien zu den „Gemeinschaftskrediten“ (vgl. Abschnitt III: Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen) fort.

Erster Meldetermin für die Konsortialkredite ist der BISTA-Berichtstermin Dezember 2011.

1.2.3 Bruttoausweis der begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (HV11 083 und Anlagen E4 und F1)

Die Position HV11 083 „eigene Schuldverschreibungen“, die gemäß dem Formblatt zur RechKredV vorgesehen ist, wird wieder geöffnet⁸ und ist in der neuen Anlage E4 aufzugliedern. Dadurch wird die Konsistenz mit den in der Depotstatistik und in der Emissionsstatistik gemeldeten „Wertpapier-Eigenbeständen“ bzw. „-emissionen“ verbessert.

Die Struktur der Anlage orientiert sich an der Anlage F1. Die Anlage E4 ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Wertpapiere bei der Aufstellung der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und bei der Ableitung der Geldmengenaggregate.

Die Richtlinien zu den Positionen HV11 083, HV21 280 und HV22 432 werden wie folgt angepasst (neue Teile sind unterstrichen):

⁸ Diese Position wurde Mitte 2002 blockiert, weil die Laufzeituntergliederung, die für die Berechnung des Nettobestands der Schuldverschreibungen für die konsolidierte Bilanz des Banksystems benötigt wird, nicht vorhanden war. Folglich waren die Banken (MFIs) im Dezember 2001 per Rundschreiben angewiesen worden, die zurückgekauften von den begebenen Schuldverschreibungen (gemäß Position HV21 230) abzusetzen.

- HV11 083
„Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21 231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21 232 „begebene Geldmarktpapiere“ bzw. HV21 280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.
Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote x auf Seite y) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank nicht hier, sondern in Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.“
- HV21 280
 „Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubigern erfüllt werden. Zurückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.
“
- HV22 432
 „Hier sind die in Position 280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen. Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.“

Zu Auswirkungen auf die Anlage H siehe Gliederungspunkt 1.3.9.

Zu „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe Gliederungspunkt 1.3.8.

1.2.4 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäften; einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu „Zentralen Gegenparteien“

Anlagen B1, B3, C1, C3, (A1, A2); Bausparkassen B1, B2, (A1)

Bisher wurden in den Anlagen C1, C3 und A2 die in der Spalte „insgesamt“ enthaltenen Barmittel-Sicherheiten (Forderungen bzw. Verbindlichkeiten) aus (Reverse-) Repo-Geschäften nur als „darunter“-Positionen erfragt. Der Verzicht auf eine

separate Laufzeituntergliederung ging auf eine Konsultation des deutschen Bankgewerbes zurück; damals wurde die Einschätzung der Bundesbank geteilt, dass (Reverse-) Repo-bedingte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten praktisch immer im Laufzeitband „bis 1 Jahr einschließlich (ohne täglich fällig)“ sachgerecht ausgewiesen sind. Bei Plausibilitätsprüfungen der eingereichten BISTA-Meldungen fiel in den letzten Jahren auf, dass diese Annahme aufgrund veränderter Marktusancen nicht mehr zutreffend ist; dieser Tatsache trägt die Bundesbank seit August 2005 im Rahmen einer monatlich durchgeführten Sonderumfrage Rechnung. Mit der derzeitigen Überarbeitung der Ausweisvorschriften wird nunmehr eine Laufzeituntergliederung institutionalisiert.

Bei **Reverse-Repo**-Geschäften handelt es sich um „umgekehrte“ Repo-Geschäfte. Das heißt, aus der Sicht der meldenden Bank wird bei einem Repo-Geschäft eine durch Wertpapiere gesicherte Verbindlichkeit eingegangen, während bei einem Reverse-Repo-Geschäft der umgekehrte Fall vorliegt: Die meldende Bank gewährt einen Kredit, für den sie als Sicherheit Wertpapiere „in Pension“ nimmt.

Die Ausführungen in den Bankenstatistik-Richtlinien, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“ gelten fort.

Seit sich Handelsplattformen für Repo-Geschäfte am Markt etabliert haben, werden zunehmend auch Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäfte zwischen Banken (MFIs) unter Einschaltung sogenannter „Zentraler Gegenparteien“^{9 10} abgewickelt. Dadurch werden diese Geschäfte in der BISTA nicht mehr als Interbankengeschäfte, sondern als Geschäftsbeziehungen mit dem Nichtbankensektor (d.h. in diesem Fall „Sonstige Finanzierungsinstitutionen“) dargestellt. Um entsprechende Entwicklungen erkennen und bei der Analyse der Entwicklung der monetären Aggregate berücksichtigen zu können, ist ein separater Ausweis der (Reverse-)Repo-Geschäfte mit „Zentralen Gegenparteien“ erforderlich.

1.2.5 Verbindlichkeiten mit „vereinbarter Kündigungsfrist“ und mit „vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist“

Anlagen A2, C1 bis C4

In den Anlagen A2 bzw. C1 bis C4 sind die Verbindlichkeiten entsprechend ihrer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist auszuweisen. Im Zweifelsfall schreiben die BISTA-Richtlinien einen Ausweis im „kürzeren“ Fristenband vor und folgen damit dem allgemeinen **Vorsichtsprinzip** des Handelsgesetzbuches (**HGB**). **Dieses Prinzip wird auch künftig beibehalten. Neu ist die Einführung von „nachrichtlichen Meldepositionen“** (Zeilen 200/300/400 (Anlage A2) bzw. 600/700/800 (Anlagen C1 und C2) bzw. 400/500/600 (Anlagen C3 und C4)). Deren Einführung er-

⁹ i.S. des „Zentralen Kontrahenten“ gemäß § 1, Abs. 31 KWG

¹⁰ z.B. EurexRepo-Segment der Eurex Clearing AG; Repo-Segment von LCH.Clearnet

scheint uns aufgrund von regelmäßig durchgeführten Umfragen¹¹ und Marktbeobachtungen opportun. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse deuten einerseits darauf hin, dass (a) der Anteil der „reinen Kündigungsgelder“ vernachlässigbar ist und andererseits (b) vereinzelt „Einlagen-Produkte“¹² vertrieben werden, die sowohl mit einer vereinbarten Laufzeit als auch mit einer vereinbarten Kündigungsfrist¹³ ausgestattet sind. Durch die nachrichtlichen Positionen soll die Entwicklung der beiden Ausprägungsformen künftig laufend beobachtet werden. Sollten diese in den nächsten Jahren ein signifikantes Volumen erreichen, wäre im Rahmen der nächsten Überarbeitung der BISTA-Meldevorschriften eine Modifizierung der am Vorsichtsprinzip ausgerichteten Ausweisvorschriften erforderlich, da die EZB-Verordnung insbesondere in den unter (b) beschriebenen Fällen zunächst einen Ausweis nach der Ursprungslaufzeit und ab dem Zeitpunkt der Kündigung einen Ausweis nach der Kündigungsfrist vorsieht. Käme es durch die Kündigung einer Verbindlichkeit mit vereinbarter Laufzeit zu einer Umsetzung des Betrags in das Laufzeitband der dann klassifizierungsrelevanten vereinbarten Kündigungsfrist, so wäre diese Umsetzung statistisch zu bereinigen. Im Hinblick auf das derzeit (noch) geringe Volumen der in Frage stehenden „Einlagen-Produkte“ wird dieses komplexe Meldeverfahren¹⁴ in Deutschland ausgesetzt und an der in der BISTA bewährten – am Vorsichtsprinzip orientierten – Ausweispraxis festgehalten. Lediglich für die nachrichtlichen Meldepositionen Zeile 300/400 (Anlage A2) bzw. 700/800 (Anlagen C1 und C2) bzw. 500/600 (Anlagen C3 und C4) ist die Verbindlichkeit zunächst nach vereinbarter Laufzeit und ab Kündigung¹⁵ nach vereinbarter Kündigungsfrist zu zeigen.

Gekündigte Teilbeträge von Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit sind ab dem Zeitpunkt der Kündigung in Höhe des gekündigten Betrages in den nachrichtlichen Meldepositionen Zeile 400 (Anlage A2) bzw. 800 (Anlagen C1 und C2) bzw. 600 (Anlagen C3 und C4) nach vereinbarter Kündigungsfrist zu zeigen. Die noch nicht gekündigten Teilbeträge sind in den nachrichtlichen Meldepositionen Zeile 300 (Anlage A2) bzw. 700 (Anlagen C1 und C2) bzw. 500 (Anlagen C3 und C4) nach vereinbarter Laufzeit zu zeigen.

1.2.6 „Übertragbare Verbindlichkeiten“

Anlagen: A3, C5

„Übertragbare Verbindlichkeiten“ sind täglich fällige Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswer-

¹¹ in den Jahren 1996, 2002 und 2006

¹² z.B. Einmalanlagen mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit; Produkte für Privatkunden werden häufig als „Wachstums- oder Zuwachssparen“ bezeichnet

¹³ im Einzelfall mit einer zusätzlichen Kündigungssperrfrist

¹⁴ Die Anlagen A2 und C müssten vollständig neu konzipiert werden, was zu einer Potenzierung der bestehenden Meldeanforderungen führen würde.

¹⁵ i.S. eines Gläubigerkündigungsrechtes

te Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen¹⁶ unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten.

Die in den Anlagen A2 und C1 bzw. C3 ausgewiesenen „täglich fälligen Verbindlichkeiten“ können derzeit Anteile enthalten, die der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienen und/oder de facto Anlagecharakter (insbesondere als „höher verzinsliche Tagesgelder“ auf der Anlage C1) haben. Eine überschneidungsfreie Unterscheidung beider Ausgestaltungsformen ist nicht möglich; auch Mischformen sind denkbar. Das Konzept der neuen Anlagen A3 und C5 separiert daher die „fassbare“ und für Zwecke der Zahlungsverkehrstatistik nutzbare Teilkomponente der „übertragbaren Verbindlichkeiten“; die verbleibende Restgröße dürfte hinreichend genau sein, um Tendenzaussagen über den Anteil der zu Anlagezwecken gehaltenen „höherverzinslichen Tagesgelder“ an den täglich fälligen Verbindlichkeiten zu treffen¹⁷ und bei der Ableitung der Geldmengenaggregate entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten: Auf der Anlage A3 werden lediglich Geschäftsbeziehungen zu Banken (MFIs), nicht aber gegenüber Geldmarktfonds, die ebenfalls einen MFI-Status haben, erfragt.

1.2.7 Anteil der „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ an dem Sektor der „Sonstigen Finanzierungsinstitutionen (SFI)“

Anlagen B1, B3, C1, C3; Bausparkassen: Anlagen: B1, B2

Das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 1995) unterscheidet die Sektoren S.123 „Sonstige Finanzierungsinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“¹⁸ und S.124 „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“¹⁹. Für die Zwecke der BISTA wurden diese beiden Sektoren bislang zusammengefasst erhoben. Vor allem für die Zwecke der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung, für die die BISTA eine wichtige Datenquelle bildet, ist es aber nötig, diese beiden Sektoren künftig separieren zu können. Deshalb werden „darunter“-Positionen zu den „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ erfragt.

1.2.8 Ausweis von derivativen Finanzinstrumenten (die nicht zum Handelsbestand gehören)

Auf die Erfassung der - in früheren Erläuterungsentwürfen und in BISTA-Entwurfsschemata enthaltenen - derivativen Finanzinstrumente, die nicht Teil des Handelsbestandes sind“ wird verzichtet. Die Anwahlpositionen HV12 197 bzw. HV22 511 werden gestrichen und in „Leerpositionen“ umgewandelt.

Zu beachten ist aber, dass nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Aus-

¹⁶ z.B.: (a) Guthaben können nur zur Barabhebung genutzt werden; (b) Guthaben können nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden

¹⁷ ohne den Begriff der „höherverzinslichen“ Einlagen definieren zu müssen

¹⁸ Betroffen sind die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 64D, 64E, 64G und 64H genannten Unternehmen.

¹⁹ Betroffen sind die in der Kundensystematik unter dem Branchenschlüssel 660 genannten Unternehmen.

gleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margins" und "variation margins), **die nicht dem Handelsbestand zugerechnet werden**, mit den (fortgeschriebenen) Anschaffungskosten als "immaterielle Vermögensgegenstände" zu aktivieren und in Pos. HV12 177 zu erfassen sind. Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten, **die nicht dem Handelsbestand zugerechnet werden**, sind in Höhe des erhaltenen Betrages als sonstige Verbindlichkeiten in Pos. HV22 335 zu passivieren.

1.3 Weitere erläuterungsbedürftige Änderungen in der BISTA

1.3.1 Hauptvordruck Blatt 1 bis 4 (Aktiva und Passiva)

1.3.1.1 Ergänzende Untergliederungen zu den „Übrigen Aktiva und Passiva“ (HV11 176 und HV21 326)

- ◆ Es erfolgt eine tiefere Untergliederung der Positionen. Somit können Datenanfragen der EZB zur Zusammensetzung der übrigen Aktiva und Passiva künftig weitgehend ohne „Sonderumfragen“ bei den meldepflichtigen Instituten beantwortet werden. Einige „darunter“-Positionen wie **Rechnungsabgrenzungsposten, Steuervorauszahlungen²⁰, versteuerte Pauschalwertberichtigungen** oder auch erhaltene bzw. gezahlte **Optionspreise bzw. -prämien** dürften selbsterklärend sein und sollen hier nicht näher betrachtet werden.
- ◆ In den Positionen „**Aufgelaufene Zinsen auf Kredite und Wertpapiere**“ (HV12 178, HV12 183, HV22 336 und HV22 337) sind die berechneten und gebuchten **aufgelaufenen/anteiligen Zinsen** für Aktiv- bzw. Passiv-Positionen auszuweisen.
- ◆ **HV12 177** „Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margins" und "variation margins)“, die nicht zum Handelsbestand gehören bzw. **HV22 335** „Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten“, die nicht zum Handelsbestand gehören.

²⁰ u.a. aktive und passive latente Steuern gemäß § 274 HGB

- ◆ **Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Beträgen** im Zusammenhang mit „hardware-“ oder „softwaregestütztem“ **elektronischen Geld** (z.B. Geldkarten)
 - Gemäß § 1, Abs. 14 KWG handelt es sich bei elektronischem Geld um Werteinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die (1.) auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, (2.) gegen Entgegennahme eines Geldbetrags ausgegeben werden und (3.) von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.
 - Die bisher schon vorhandene Position HV22 329 „**Geldkarten-Aufladungsgegenwerte**“ wird durch die Position HV22 501 „darunter: auf Euro lautend“ ergänzt, da am Markt mittlerweile Produkte zu finden sind, die kartengestützte Varianten bereits marktüblicher – aber typischerweise nicht auf Euro lautender - Geschäfte darstellen (z.B. werden Reiseschecks zunehmend durch „Reisescheck-Geldkarten“ ersetzt).
 - Bei „**Netzgeld**“ handelt es sich um vorausbezahlte, elektronische Zahlungseinheiten (die keine Geldkarten-Aufladungsgegenwerte darstellen), die vom Benutzer auf Computerfestplatten gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden; dabei werden die Werteinheiten von „Festplatte“ zu „Festplatte“ übertragen. Gemäß einer Konvention²¹ waren passivierte Zahlungseinheiten aus dem **Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen „softwarebezogenen“**, also nicht kartengestützten Zahlungsverfahren bislang unter Position HV21 222 auszuweisen und in der Anlage C1 der Spalte 01 („täglich fällig“) sowie – wenn eine sektorale Aufgliederung nicht möglich war - der Zeile 122 („wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen“) zuzuordnen. Mit der Neufassung der BISTA-Anforderungen wird nun in der neuen Position HV22 502 ein separater Ausweis für alle nicht in der Position HV22 329 auszuweisenden Formen elektronischen Geldes erforderlich; ein Ausweis in Position HV21 222 bzw. der Anlage C1 entfällt damit ab dem BISTA-Berichtstermin Juni 2010.

1.3.1.2 Ergänzende Positionen zu den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (HV21 280)

Bislang hat die Bundesbank auf die für EZB-Zwecke erforderliche Euro-Untergliederung der Position HV21 280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ verzichtet; zur Verbesserung der Datenlage werden die Positionen HV22 284 und HV22 285 eingeführt.

Siehe auch Gliederungspunkt 1.2.3.

²¹ Bundesbank-Rundschreiben aus Dezember 1999

1.3.1.3 Erweiterung der Positionen unter dem Bilanzstrich

Erfragung einzelner Positionen, die zur Erfüllung von Berichtspflichten an die EZB benötigt werden.

- ◆ Verbriefungen und sonstige Kreditverkäufe/-käufe, HV12 179, HV12 181 und HV12 182 → vgl. Gliederungspunkt 1.2.1

Für detaillierte Beschreibungen siehe Internetseite der Deutschen Bundesbank, Pfad: Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > Dokument „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“

- ◆ Anzahl der Beschäftigten

Dieser Indikator bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr beschäftigten Mitarbeiter und wird sowohl nach Köpfen (HV22 473) als auch „umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte“ (HV22 472) benötigt.

1.3.2 Anlage B3

Die Anlage B3, die mit dem Übergang auf die Europäische Währungsunion im Jahr 1999 eingeführt und nach den damaligen Vorgaben konzipiert worden war, sah eine Untergliederung für wirtschaftlich selbständige Privatpersonen noch nicht vor. In der neu gefassten Verordnung der EZB werden entsprechende Angaben für den Verwendungszweck „sonstige Kredite“ angefordert.

1.3.3 Anlage B4

Die Anlage B4, die zur Umsetzung der Verordnung EZB/2001/13 im Jahr 2002 eingeführt und nach den damaligen Vorgaben konzipiert worden war, sah eine Untergliederung der Privatpersonen noch nicht vor. In der neuen Verordnung der EZB wird der Sektor „Privatpersonen“ nun detaillierter aufgegliedert. In der Anlage B4 wurde dies durch separate Erfragung der „wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen“ gelöst. Diese Umsetzung ermöglicht auch die Erfragung des „darunter“-Anteils der Ratenkredite²² an den Konsumentenkrediten und den sonstigen Krediten.

1.3.4 Neu eingeführte Anlage B5 zu „Besicherung und Verwendungszweck“

Mit der Untergliederung der Kredite an „sonstige Unternehmen“ und „Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)“ nach **grundpfandrechlich besicherten Krediten** („real estate collateral“) möchte die EZB Erkenntnisse darüber gewinnen, in welchem Umfang das Phänomen des sog. „Mortgage Equity Withdrawal“ (MEW) in der Europäischen Währungsunion (EWU) vorkommt²³.

²² analog zur definitorischen Abgrenzung in der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik

²³ Unter MEW wird folgende „hybride“ Kreditbeziehung zu einem Kunden verstanden: Immobilien, für die üblicherweise eine Hypothekensicherheit zu stellen ist, werden als Besicherung für ein Darlehen herangezogen, das für andere Zwecke – zum Beispiel Kon-

Auf der Anlage B5 werden daher entsprechende Daten über die Darlehensbesicherung für das Inland und die EWU erhoben. Es sind jeweils die Kredite nach dem Verwendungszweck anzugeben, die „grundpfandrechtlich besichert“ (Immobilien sicherheiten) sind. Grundsätzlich gilt ein Kredit als durch Immobilien besichert, wenn der im **Grundbuch** eingetragene Betrag der Immobiliensicherheit zum **Zeitpunkt der Kreditausreichung mindestens** dem Kreditbetrag des zu **besichernden Kredits entspricht**. Zu beachten ist dabei, dass eine grundpfandrechtliche Besicherung höchstens bis zum angesetzten Wert der Immobilie berücksichtigt werden kann. Die einmal getroffene Entscheidung, einen Kredit als „grundpfandrechtlich besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („Ursprungs-Besicherungsprinzip“).

Diese Ausweismethode weicht insofern von der bankaufsichtlichen Behandlung von Realkrediten ab, dass es aus bankaufsichtlicher Sicht zulässig ist, einen durch Immobilien besicherten Kredit im Rahmen des sogenannten „unechten Realkreditsplittings“ im Zeitablauf in den Beleihungsrahmen hineinschrumpfen zu lassen. Dieses Prinzip des „unechten Realkreditsplittings“ bleibt für Zwecke der Anlage B5 außer Betracht.

Erläuterungstext

„Kredite,

- die bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt oder zu Wohnzwecken vermietet werden, besichert sind, oder die bei Anwendung des KSA durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien im Inland oder auf dem Gebiet eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 51 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Solvabilitätsverordnung (SolvV)) in Anspruch genommen hat, besichert sind, oder
- die bei Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (F-IRBA) durch Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt werden oder zu Wohnzwecken vermietet werden, oder durch Gewerbeimmobilien besichert sind,

gelten als grundpfandrechtlich besichert, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für den Kreditbetrag ist eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist dabei auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer derartigen Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingierenden Krediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum

Marktwert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Pfandbriefgesetzes anerkannt. Alternativ zum Marktwert kann der Beleihungswert nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes oder ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert, der diesen Anforderungen genügt, herangezogen werden.

2. Der Wert der Immobilie ist nicht erheblich von der Bonität des Schuldners abhängig.
3. Für nicht im Inland belegene Wohnimmobilien ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilie oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Falls die zuständigen Behörden in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes für ihr Hoheitsgebiet die Einhaltung der Voraussetzungen in Anhang VI Teil 1 Nr. 49 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 SolvV) bzw. Anhang VIII Teil 1 Nr. 16 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 SolvV) festgestellt haben, gilt diese Anforderung für in diesem Staat belegene Immobilien als erfüllt.
4. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Gewerbeimmobilien ist nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilien oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Für im Inland belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Adressrisikopositionen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht überschritten wurden. Für in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn dieser Staat das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 58 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 SolvV) bzw. das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 17 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SolvV) ausübt und wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien in diesem Staat eingehalten werden.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen, gelten Kredite als grundpfandrechtlich besichert, wenn für den Kreditbetrag eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten ist. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist dabei auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer derartigen Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingenden Krediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum (institutsintern) ermittelten Wert der Immobilie anerkannt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um den Marktwert der Immobilie.

Die einmal getroffene Entscheidung, einen (einer Verwendungszweck-Kategorie zugeordneten) Kredit als „grundpfandrechtlich besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („**Ursprungs-Besicherungsprinzip**“). Dabei ist zu beachten, dass diese Klassifikation im Bereich der Immobilienkredite für Zwecke der Bilanz- und Zinsstatistik übereinstimmen muss. Daraus folgt, dass alle Kredite, die für die Zwecke der Bilanzstatistik als grundpfandrechtlich besichert gelten, auch in der Zinsstatistik als besichert auszuweisen sind, sofern diese dem Zinsneugeschäft zuzuordnen sind. Der Umkehrschluss gilt jedoch nicht, da sich die Definition eines besicherten Kredites zwischen Bilanzstatistik und Zinsstatistik deutlich unterscheidet. Während im Rahmen der Bilanzstatistik nur Immobiliensicherheiten bei der Kreditbesicherung berücksichtigt werden, erstreckt sich die Definition der Besicherung im Rahmen der Zinsstatistik auf sämtliche in Anlehnung an die bankaufsichtlichen Regelungen zur Verfügung stehenden Sicherungsinstrumente (siehe Gliederungspunkt 2.4).

Im Inland tätige rechtlich unselbständige Zweigstellen ausländischer Banken (ZaB) und sonstige zur Bilanzstatistik meldepflichtige Institute, für die o.g. Regelungen der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der SolvV nicht gelten, die auf die Anwendung der Kreditrisikominderungsstechniken verzichten oder die von der Anwendung dieser Regelungen aus sonstigen Gründen ausgenommen sind, weisen Kredite dann als „grundpfandrechtlich besichert“ aus, wenn für den Kreditbetrag bei Kreditausreichung eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.

Begründung

In Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2008/32 („BISTA-Verordnung“) wird festgelegt, dass für "Zwecke des (bankstatistischen) Berichtssystems die Untergliederung der Kredite nach Immobiliensicherheiten den Gesamtbetrag ausstehender Kredite beinhaltet, die im Einklang mit Anhang VIII Teil 1 Nr. 13 bis 19 der Richtlinie 2006/48/EG besichert sind und ein Verhältnis zwischen ausstehenden Krediten und Sicherheiten von 1 oder unter 1 aufweisen. Wenn diese Regeln von dem Berichtspflichtigen nicht angewandt werden, basiert die Festlegung der in diese Untergliederung einzubeziehenden Kredite auf dem zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen gewählten Ansatz."

Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 bis 19 der Richtlinie 2006/48 EG regelt die Anerkennungsfähigkeit von Immobiliensicherheiten für Institute, die ihre bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall nach § 93 SolvV berechnen.

Für Institute, die den Standardansatz anwenden, regelt Anhang VI Teil 1 Tz. 45 bis 60 der Richtlinie 2006/48/EG die Anerkennungsfähigkeit entsprechend.

Im Gegensatz zu den Regelungen nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 der Richtlinie 2006/48/EG (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) erkennt Anhang VI Teil 1 Tz. 51 i.V.m. Tz. 57 der Richtlinie 2006/48/EG (Gewerbeimmobilien im KSA) nur im EWR

Raum belegene Gewerbeimmobilien als Sicherheiten an. Der erste Teil von Satz 1 des Erläuterungstextes spiegelt diesen Sachverhalt wider.

Satz 1 Nr. 1 regelt die Bewertung der Sicherheit unter Berücksichtigung der in der Tabelle in Anhang II Teil 2 der "BISTA-Verordnung" niedergelegten Bedingung, dass der Wert der Sicherheit den Wert des Kredites nicht unterschreiten darf. Die Bewertung der Immobiliensicherheit erfolgt in Anlehnung an § 20 a Abs. 5 KWG.

Satz 1 Nr. 2 des Erläuterungstextes setzt Anhang VIII Teil 1 Tz.13 a (Wohn- und Gewerbeimmobilien im F-IRBA), Anhang VI Teil 1 Tz. 48 a (Wohnimmobilien im KSA) und Tz. 54 a (Gewerbeimmobilien im KSA) der Richtlinie 2006/48/EG um.

Satz 1 Nr. 3 des Erläuterungstextes lehnt sich an die Regelungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) an und übt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 16 (Wohnimmobilien im F-IRBA) bzw. nach Anhang VI Teil 1 Tz. 49 (Wohnimmobilien im KSA) der Richtlinie 2006/48/EG aus, indem die hier umgesetzte Anforderung von Anhang VIII Teil 1 Nr. 13 Buchstabe b (Wohnimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 48 Buchstabe b (Wohnimmobilien im KSA) für im Inland belegene Immobilien nicht verlangt wird.

Satz 1 Nr. 4 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 17 und 19 (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 54 Buchstabe b (Gewerbeimmobilien im KSA) unter gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechtes nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 19 (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 58 (Gewerbeimmobilien im KSA) der Richtlinie 2006/48/EG um. Die Ausübung dieser Wahlrechte entspricht der nationalen Umsetzung im Rahmen der Solvabilitätsverordnung.

Die Bedingung nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 18 (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 59 (Gewerbeimmobilien im KSA) wird in der Form umgesetzt, dass gemäß Satz 1 Nr. 4 des Erläuterungstextes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für im Inland belegene Gewerbeimmobilien bzw. die jeweilige Aufsichtsbehörde für in einem anderen Staat des EWR-Raumes belegene Gewerbeimmobilien wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Adressrisikopositionen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht überschritten wurden. Erfolgt eine derartige Veröffentlichung nicht, ist davon auszugehen, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, sodass die betroffenen Gewerbeimmobilien solange nicht als Sicherheiten anerkannt werden können, bis die Einhaltung der Bedingungen nach Satz 1 Nr. 4 durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden wieder bestätigt wird.

Satz 2 und 3 des Erläuterungstextes regeln die Anerkennungsfähigkeit grundpfandrechtlicher Besicherungen für Institute, die ihre bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen nach dem A-IRBA berechnen. Die Richtlinie 2006/48/EG hat in diesem Zusammenhang keine konkreten Regelungen vorgegeben. Die Ausführungen sind entsprechend kurz gefasst.“

Sonderregelung für die erstmalige Verschlüsselung der betroffenen Kredite

Der Rückmeldung verschiedener Institute haben wir entnommen, dass die Verschlüsselung des „Altbestands“ der auf der neuen Anlage B 5 auszuweisenden

Buchforderungen nach deren „grundpfandrechtlicher Besicherung“ als problematisch und sehr arbeitsintensiv angesehen wird. Wir erklären uns daher bereit, für die erstmalige Befüllung der Anlage eine „Stichtagsbetrachtung“ zuzulassen. Danach gilt jede Buchforderung als „grundpfandrechtlich besichert“, wenn zum Stichtag (Meldetermin Juni 2010) die oben genannten Voraussetzungen, die an eine Immobilienbesicherung gestellt werden, erfüllt sind. Die Immobilie wird dabei mit dem Wert in Ansatz gebracht, der zum Stichtag die Grundlage für die Anwendung der Kreditrisikominderungstechniken nach den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung bildet. Die zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Kredit des „Altbestands“ vorgenommene Klassifizierung ist im Zeitablauf beizubehalten („earmarking“).

Hierbei gehen wir davon aus, dass grundpfandrechtliche Sicherheiten insbesondere im Falle einer sog. "weiten Zweckerklärung" im Regelfall zunächst Immobiliendarlehen bzw. Krediten für den Wohnungsbau zugeordnet werden. Nach unserer Einschätzung dürfte insbesondere der Anteil der an Privatpersonen ausgereichten „grundpfandrechtlichen besicherten“ Konsumenten- bzw. sonstigen Kredite relativ gering ausfallen.

Im Inland tätige rechtlich unselbständige Zweigstellen ausländischer Banken (ZaB) und sonstige zur Bilanzstatistik meldepflichtige Institute, für die o.g. Regelungen der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der SolvV nicht gelten, die auf die Anwendung der Kreditrisikominderungstechniken verzichten oder die von der Anwendung dieser Regelungen aus sonstigen Gründen ausgenommen sind, können ebenfalls ihnen geeignete Vereinfachungsmaßnahmen zur erstmaligen Verschlüsselung des „Altbestands“ nutzen.

Zu beachten: Diese Anlage ist nur **vierteljährlich** zum Quartalsende zu melden.

1.3.5 Neu eingeführte Anlage B6 zu „Restlaufzeit und Zinsanpassung“

Das analytische Interesse an den in der Anlage B6 zu meldenden Daten richtet sich darauf, wie die „sonstigen Unternehmen“ und die „Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)“ im Inland und in der Europäischen Währungsunion von Änderungen der EZB-Zinssätze betroffen sind, d.h. mit welcher Zeitverzögerung ein Leitzinsimpuls auf welches Buchforderungsvolumen „durchwirkt“. Insbesondere sollen die Wohlfahrtseffekte von Zinssetzungen der EZB abgeschätzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die auf Euro lautenden Kredite nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert werden.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die **Restlaufzeiten** für jeden Quartalsendtermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, so sind wir bereit, auch die im BAKred-

Rundschreiben 18/1999²⁴ zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“ bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten zu akzeptieren.

Eine Zinsanpassung ist als Änderung des Zinssatzes eines Kredites zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Kredite, die einer Zinsanpassung unterliegen, umfassen unter anderem Kredite mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor) revidiert werden, Kredite mit Zinssätzen, die laufend revidiert werden („variable Zinssätze“) und Kredite mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) revidierbar sind.

Eine Meldepflicht ist dann gegeben, wenn nachfolgend aufgeführte Meldetatbestände erfüllt sind:

- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verfügen, sind in Spalte 01 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über einem Jahr liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 02), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich ist.
- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zwei Jahren einschließlich verfügen, sind in Spalte 03 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 04), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist. Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise, während andere Sachverhalte gar nicht abgefragt werden.

Zu beachten: Diese Anlage ist nur **vierteljährlich** zum Quartalsende zu melden.

1.3.6 Neu eingeführte Anlage B7 „Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“

Die EZB unterscheidet für Zwecke der Bilanzstatistik die überschneidungsfreien²⁵ Kategorien „revolvierende Kredite und Überziehungskredite“ und „Kreditkartenkredite“. Die in der Anlage B7 ausgewiesenen Bestände dieser Kreditarten stellen eine Teilmenge der Hauptvordruckposition HV11 071 dar. Sie sind in den Anlagen B1, B3, B4 und B5 dem kurzfristigen Laufzeitband (bis zu einem Jahr) zuzuweisen²⁶.

²⁴ http://www.bafin.de/clin_109/nn_722552/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/ba_bis_042002/rs_9918_ba.html?__nnn=true

²⁵ Abweichend von den Regelungen zur Zinsstatistik

²⁶ Ein Ausweis in der Anlage B6 ist nicht vorgesehen.

Sofern in diesen Anlagen eine Untergliederung nach Verwendungszweck erfragt wird, sind diese Kreditformen den „Konsumentenkrediten“ zuzuordnen. Dies gilt auch für die entsprechenden nicht auf Euro lautenden „revolvierenden Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“; diese werden aber in der Anlage B7 nicht erfragt.

Bislang waren Überziehungskredite und andere täglich fällige Kredite ununterscheidbar in dem Laufzeitband bis zu einem Jahr in der BISTA enthalten. In der Zinsstatistik haben diese Kredite seit deren Einführung eine eigenständige Kategorie gebildet. Um die Vergleichbarkeit der Daten aus diesen beiden Erhebungen zu verbessern, werden auf der Anlage B7 diese täglich fälligen Kredite (erweitert um „revolvierende Kredite“) separat gezeigt.

Überziehungskredite werden auf laufenden Konten²⁷ eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

Revolvierende Kredite sind „artverwandte“ Kredite, die alle folgenden Eigenschaften besitzen: (1.) der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen; (2.) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern; (3.) der Kredit kann wiederholt genutzt werden; (4.) es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel. Es sind nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Beträge zu melden. Ein Kreditrahmen ist eine Vereinbarung zwischen einem Kreditgeber und einem Kreditnehmer, die es einem Kreditnehmer erlaubt, für einen bestimmten Zeitraum und bis zu einem gewissen Betrag Kredite in Anspruch zu nehmen und diese nach seinem Ermessen vor einem festgelegten Datum zurückzuzahlen. Mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, stellen Kreditzusagen dar und sind hier nicht zu melden. Als revolving Kredite verstehen wir auch die häufig als „**Abruf- und Rahmenkredite**“ bezeichneten Kredite, für die vertraglich keine regelmäßige Mindest-Tilgungsrate vereinbart wurde.

Für „**Abruf- und Rahmenkredite**“, für die **vertragliche Vorkehrungen** getroffen wurden, dass im Falle der Ausreichung eines Kredits eine **regelmäßige Mindest-Tilgungsrate** (z.B. ein fester monatlicher oder ein bestimmter auf die ausstehende Kreditsumme bezogener prozentualer Betrag) automatisch von einem angegebenen Referenzkonto eingezogen werden soll, gilt: Im Falle solcher Vereinbarungen ist für bankstatistische Zwecke bei Einräumung des Kredits eine fiktive Laufzeit zu berechnen, die sich aus der maximalen Kreditsumme und der vereinbarten monatlichen Tilgung ergibt. Sobald ein solcher Kredit in Anspruch genommen wird, ist der Betrag **in den Anlagen B1 bzw. B3** (und nicht in Anlage B7) in dem Laufzeitband, das der fiktiven Laufzeit entspricht, auszuweisen.

²⁷ bei Privatpersonen auch Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“²⁸ und „echten“²⁹ Kreditkartenkrediten gegliedert.

Unter einem „**unechten Kreditkartenkredit**“ ist die Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen, zu verstehen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „**echten Kreditkartenkredit**“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Der Geschäftspartner für diese Kreditformen ist das Wirtschaftssubjekt, das dafür haftet, ausstehende Beträge im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung später zurückzuzahlen; dieses ist bei privat genutzten Karten mit dem Karteninhaber identisch, nicht aber bei Geschäftskarten.

Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

1.3.7 Anlagen E1 bis E3

Seit dem Beginn der Europäischen Währungsunion im Jahr 1999 sind Wertpapierleihe-Geschäfte in der BISTA wie Wertpapier-Pensionsgeschäfte bzw. Repo-Geschäfte darzustellen, d.h., die entliehenen Wertpapiere sind weiterhin in der Bilanz des Verleihers und nicht des Entleihers auszuweisen. Demgegenüber sind Wertpapiere, die nach der Entleihe³⁰ weiterverkauft wurden, wie reine **Leerverkäufe** von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt 1 (z.B. HV11 082 "Anleihen und Schuldverschreibungen") als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1, E2 beziehungsweise E3 (zum Beispiel E1 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Bei der Plausibilisierung der Bestandsveränderungen und Bewertungskorrekturen, die im Rahmen der BISTA und des Auslandsstatus bislang gemeldet wurden, haben vor allem die darin ununterscheidbar enthaltenen Leerverkäufe häufig zu interpretationsbedingten Rückfragen bei den meldepflichtigen Instituten geführt. Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren und die Aussagekraft der gemeldeten Daten und die Konsistenz zur Depotstatistik zu erhöhen, wird in den drei Meldeschemata die zusätzliche Spalte „nachrichtlich: Bruttobestand (in den Spalten x und y

²⁸ Bezeichnung auch: "charge card credit", "convenience credit card credit"; gemeint sind auch "delayed debit card credits", d.h. Karten mit verzögerter Debitfunktion, ohne dass diese zwangsläufig als Kreditkarte bezeichnet sind

²⁹ Bezeichnung auch: "extended credit card credit"

³⁰ oder die Entleihe zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs noch nicht stattgefunden hat

enthalten)“ eingearbeitet, in der der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen ist.

Beispiel zum Ausweis des Bruttobestandes:

15.03. Eigenbestand an Wertpapieren	€ 1.000
17.03. Weiterverkauf entliehener Wertpapiere (Leerverkauf)	€ 500
20.03. Verkauf aus dem Eigenbestand	€ 100

Zum Meldestichtag 31.03. in den Anlagen E1 bis E3
auszuweisender BISTA-Bestand € 400

Zum Meldestichtag 31.03. in den Anlagen E1 bis E3
auszuweisender Bruttobestand € 900

Schließlich muss in Anlage E2 die vollständige Untergliederung des Sektors der „Unternehmen (Nicht-MFIs)“ (Inland, Zeile 120; andere Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, Zeile 132)) eingeführt werden. Diese Untergliederung war schon in der Bilanzstatistikverordnung EZB/2001/13 enthalten, seinerzeit aber (noch) nicht in die Meldeschemata aufgenommen worden.

Auf die Angabe der Nominalwerte, die bislang jeweils per Bestand am Jahresende zu erstellen und formlos an die Bundesbank zu übermitteln war, wird zukünftig verzichtet.

1.3.8 Anlage F1

Die Geldmenge M3 enthält definitionsgemäß die begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren. In den entsprechenden Laufzeitbändern werden von verschiedenen Instituten seit geraumer Zeit sogenannte „hybride“ Wertpapiere (Positionsbezeichnung: „**Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%**“) ausgewiesen, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie z. B. Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z.B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)). In den letzten Jahren haben solche Papiere eine starke Verbreitung gefunden. Nach den in Deutschland geltenden Bewertungsvorschriften sind begebene Inhaberschuldverschreibungen nach § 793 BGB nach dem Vorsichtsprinzip mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Dieser Rückzahlungsbetrag kann mehr oder weniger stark von den tatsächlichen Marktwerten abweichen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall verfällt das Papier wertlos bzw. wird zu einem geringfügigen „Erinnerungswert“ zurückgezahlt. Dieses Auseinanderklaffen von Bilanzwert und tatsächlich erzielbarem Wert führt dazu, dass die Einbeziehung dieser Papiere mit ihrem Bilanzwert zu einer Überzeichnung der Geldmenge M3 führt. Deshalb sollen diese Papiere ge-

sondert gezeigt werden, um den Grad der Überzeichnung grob abschätzen zu können.

Zu diesem Zweck genügt es auch nicht mehr, dass die nachrangigen börsenfähigen Schuldverschreibungen nur in einer Summe auf dem Hauptvordruck gezeigt werden. Die Anlage F1 wird erweitert, um den Anforderungen der EZB hier Rechnung zu tragen.

Zu Anlage E4, „eigene Schuldverschreibungen“ siehe auch Gliederungspunkt 1.2.3. Hier sind auch die zurückgekauften eigenen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ auszuweisen.

1.3.9 Anlage H

Die Berechnung des Mindestreservesolls wurde modifiziert; näheres siehe Entwurf der Anlage H.

1.3.10 Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen in der Berichtsperiode sind für die Anlagen A1³¹, B1³², B3, B4³³, B5, B6, B7³³, E1, E2 und E3 zu melden. Bei den Anlagen B5 und B6 bezieht sich diese Berichtsperiode der Bewertungskorrekturen auf ein Quartal³⁴, bei allen anderen Anlagen auf einen Monat.

1.3.11 BISTA-Meldetermin

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats (bzw. Quartals für die Anlagen B5 und B6) zu übermitteln.

1.4 Besonderheiten für Bausparkassen

Prinzipiell gelten alle neuen Meldeanforderungen auch für Bausparkassen.

Nicht zu melden sind die Anlagen B4 und B7 (einschl. der Bewertungskorrektur-Anlagen B4B und B7B).

Bestehende Meldeanforderungen gelten fort, sofern ihre Aufhebung nicht explizit genannt ist.

³¹ Vordruck A1-Bausparkassen

³² Vordrucke B1-Bausparkassen und B2-Bausparkassen

³³ ist nicht zu melden von Bausparkassen

³⁴ d.h. die Summe der Bewertungskorrekturen der drei Berichtsmonate der BISTA; vgl. bestehende Regelung der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik

1.5 Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“

Prinzipiell sind alle Meldeschemata der überarbeiteten BISTA-(Inlands)Meldung auch für die Auslandsfilial- und Gesamtinstituts-Meldungen einzureichen. Somit ist die Verwendbarkeit der Bilanzstatistik-Daten als Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KWG weiterhin gegeben. Nach Absprache mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind folgende Meldeschemata nur für den Inlandsteil einzureichen:

- Bereits bestehende Meldeschemata
 - Meldeschemata B3, B4, C3, C4, E3, H
 - Meldeschemata zu Bewertungskorrekturen (vgl. Gliederungspunkt „1.3.10“)
- Neue Meldeschemata A3, C5, B5, B6, B7, O1

1.6 Bankstatistische Regionalergebnisse (Regionalstatistik) und Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (AUSLT)

Regionalstatistik

Es sind keine neuen Vordrucke geplant; die Änderungen in den Anlagen B1, C1 und C2 sind nicht in die Anlagen B8, C8 und C9 einzuarbeiten.

AUSLT (d.h. Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter)

Es sind keine Änderungen geplant. Unabhängig davon ergeben sich Anpassungen im Auslandsstatus der Auslandstöchter.

2 Zinsstatistik

2.1 Revolvierende Kredite und Überziehungskredite

Da die neuen Bankenstatistikverordnungen sowohl das Ziel einer Harmonisierung bei der Behandlung von Kreditprodukten zwischen den Ländern als auch eine Harmonisierung der Statistiken untereinander verfolgen, wird die Kategorie „Überziehungskredite“ weiter gefasst und heißt nun „revolvierende Kredite und Überziehungskredite“ und wird in den Positionen ZB 12 und 23 des Meldebogens für das Neugeschäft gemeldet, wobei für diese Positionen die Volumen als Bestände am Monatsende zu melden sind. Die revolvierenden Kredite sind dabei wie in Abschnitt

1.3.6 definiert. Weiterhin gilt, dass bei Kreditrahmen nur die Höhe des Kreditbetrags im Neugeschäft zu erfassen ist, der tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die sog. Abruf- und Rahmenkredite³⁵, für die keine regelmäßige Rückzahlung vereinbart wird, sind ebenfalls in diesen Positionen auszuweisen. Im Bestandsgeschäft werden die genannten Kreditarten in den Fächern mit der jeweils kürzesten Ursprungslaufzeit „bis 1 Jahr“ eingeordnet. Für Kredite an private Haushalte ist dies die Position ZA 06 bei Wohnungsbaukrediten und ZA 09 für Konsumentenkredite. Für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften³⁶ betrifft dies die Position ZA 12.

2.2 Erfassung von Kreditkartenkrediten

Zur weiteren Harmonisierung der Bankenstatistiken werden im Rahmen der Zinsstatistik Kreditkartenkredite analog zur BISTA unterteilt in „unechte“ und „echte“ Kreditkartenkredite.³⁷ Für das Neugeschäft werden dabei nur die echten Kreditkartenkredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (NFCs) entsprechend in den Positionen ZB 32 und 36 erhoben. Die Volumina werden wie bei den revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten als Bestand am Monatsende erfasst und werden aus den Beständen der BISTA übernommen. Im Bestandsgeschäft der Zinsstatistik werden sowohl echte als auch unechte Kreditkartenkredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in den Positionen ZA 09 und 12 ausgewiesen.

2.3 Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen

Da Informationen über wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in der neuen Zins- bzw. Bilanzstatistikverordnung auch als Einzelunternehmer und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit bezeichnet) besonders wichtig für die ökonomische und finanzielle Analyse sind, werden im Zuge der Überarbeitung der Bankenstatistikverordnungen separat Daten für diese Marktteilnehmer erhoben. Dies soll weitere Informationen über die Finanzierung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit liefern und die Interpretation der allgemeinen Entwicklungen der Kredite an private Haushalte unterstützen.

Definiert werden die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen in Abschnitt 2.76d des ESVG 1995 als Teilgesamtheit des Sektors private Haushalte (S.14), deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen zu produzieren, soweit diese nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden. Laut Anhang 2 Teil 3 der Bilanzstatistikverordnung EZB/2008/32 fallen darunter Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Rechtsanwälte, Ärzte (bzw. deren Partnerschaften) usw.

³⁵ Abruf- und Rahmenkredite mit festgelegter Rückzahlung werden dagegen wie in der BISTA entsprechend der berechneten hypothetischen Laufzeit in die Fristenfächer eingeordnet.

³⁶ In der monatlichen Bilanzstatistik als „sonstige Unternehmen“ bezeichnet

³⁷ Für die Definitionen siehe Abschnitt 1.3.6.

Zur Erfassung der Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen werden „darunter“-Positionen zu den „sonstigen Krediten an private Haushalte“ des Neugeschäfts eingeführt, die in die entsprechenden anfänglichen Zinsbindungskategorien untergliedert sind (Positionen ZB 33 bis 35 des Neugeschäfts). In diesen Unterpositionen soll der Teil der „sonstigen Kredite“ gemeldet werden, bei denen das berichtende Kreditinstitut davon ausgehen kann, dass hauptsächlich wirtschaftlich selbständige Privatpersonen die Empfänger der Kredite sind. Sinngemäß gelten die Erläuterungen der Bankenstatistik-Richtlinien zu den „wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen“ fort.³⁸

2.4 Besicherung

Mit der Einführung von Unterpositionen für Kredite an private Haushalte und NFCs, in denen ausschließlich besicherte Kredite ausgewiesen werden, sollen die Kredite des Neugeschäfts in homogenere Risikogruppen unterteilt werden. Ziel ist es, durch die Berücksichtigung von Kreditrisiken den Informationsgehalt der Statistiken zu verbessern und weiterführende Analysen sowie Ländervergleiche zu ermöglichen. Dazu werden für alle Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften besicherte Kredite in den entsprechenden Kategorien des Neugeschäfts mit Ausnahme von Kreditkartenkrediten, revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten sowie sonstigen Krediten erhoben (vgl. dazu Positionen ZB 55 bis 79 sowie 81, 83 und 85 des Meldebogens für das Neugeschäft).

Für die Zwecke der Zinsstatistik gilt ein Kredit als besichert, wenn für den Kreditbetrag eine Besicherung in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde. Die Gesamthöhe der Besicherung ermittelt sich dabei als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten und im Rahmen des jeweils verwendeten Ansatzes zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente. Die Sicherheiten sind mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags, der auf Basis einer derartigen Besicherung abgeschlossen wurde, zu berücksichtigen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist.

Bei Anwendung des **Kreditrisikostandardansatzes (KSA)** und **des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten (F-IRBA)** sind

folgende Sicherheiten für Zwecke der Zinsstatistik zu berücksichtigen:

1. finanzielle Sicherheiten gemäß § 155 Satz 1 Nr. 1 bis 16 und § 156 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Solvabilitätsverordnung (SolvV);

³⁸ Vgl. den Abschnitt zur Kundensystematik, Inländische Sektoren, II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck), 2., a), zweiter Absatz.

2. Immobiliensicherheiten gemäß den Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“;
3. Gewährleistungen, die von berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 SolvV abgegeben wurden; § 163 Abs. 3 SolvV gilt entsprechend;
4. nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Bareinlagen oder nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere (Berücksichtigung als Gewährleistung durch das Drittinstitut);
5. Lebensversicherungen (Berücksichtigung als Gewährleistung durch den Versicherer);
6. Schuldverschreibungen, die auf Verlangen vom emittierenden Drittinstitut zurück erworben werden müssen (Berücksichtigung als Gewährleistung durch den Emittenten gemäß § 171 SolvV).

Bei Anwendung des **F-IRBA** sind zusätzlich folgende Sicherheiten zu berücksichtigen:

7. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen gemäß § 160 Nr. 1, 2 und 3 SolvV;
8. sonstige IRBA-Sachsicherheiten gemäß § 161 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 SolvV; hinsichtlich der Behandlung von Leasingforderungen als durch den Leasinggegenstand besichert ist § 161 Satz 2 SolvV maßgeblich);
9. Für IRBA-Positionen mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen nach § 86 Abs. 3 SolvV sind die Regelungen nach § 163 Abs. 4 und 5 SolvV maßgeblich.

Finanzielle Sicherheiten sind mit höchstens ihrem Marktwert zu berücksichtigen. Immobiliensicherheiten sind gemäß den Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“ zu bewerten. Der Betrag von Gewährleistungen ermittelt sich nach § 205 SolvV. Sonstige Sachsicherheiten sind mit den nach § 161 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV geforderten anerkannten und öffentlich verfügbaren Marktpreisen zu bewerten. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen sind in Anlehnung an § 94 Abs. 7 Nr. 1 SolvV mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem **IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen**, ermittelt sich die Gesamthöhe der Besicherung als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten Sicherungsinstrumente, die bei Anwendung des A-IRBA berücksichtigungsfähig sind. Hinsichtlich der Anerkennung von Garantiegebern müssen A-IRBA Institute gem. § 139 Abs. 1 SolvV klar spezifizierte Kriterien für die Arten von Kreditgebern haben, die sie anerkennen. Sämtliche Sicherungsinstrumente im A-IRBA sind mit dem (institutsintern) ermittelten Wert zu berücksichtigen.

Begründung

In Anhang II Teil 4 Nr. 11 der Verordnung EZB 2009/07 wird festgelegt, dass die Erfassung besicherter Kredite für die Zwecke der Zinsstatistik das Gesamtvolumen von Krediten für das Neugeschäft, die gemäß Artikel 4 Absatz 31 und Anhang VIII Teil 1 Abschnitte 6 bis 25 der Richtlinie 2006/48/EG bzw. gemäß Artikel 4 Absatz 32 und Anhang VIII Teil 1 Abschnitte 26 bis 29 der Richtlinie 2006/48/EG besichert sind, umfasst. Dabei ist zu beachten, dass der Wert der Sicherheit bzw. Garantie höher ist als der Gesamtbetrag des Kredits oder diesem entspricht. Wenn diese Regeln von dem Berichtspflichtigen nicht angewandt werden, basiert die Festlegung der in diese Untergliederung einzubeziehenden Kredite auf dem zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen gewählten Ansatz.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen des Ursprungsbesicherungsprinzips auch eine vertraglich vereinbarte, aber noch nicht rechtswirksame Besicherung berücksichtigt wird, stellt Satz 3 des Erläuterungstextes für die Anerkennung der Besicherung auf den Vertragsabschlusszeitpunkt ab.

Der Verweis **in Satz 4 Nr. 1** des Erläuterungstextes auf § 155 Satz 1 Nr. 1 bis 16 SolvV setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7, 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG um. In Anlehnung an die nationale Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG wird Anhang VIII Teil 1 Tz. 10 der Richtlinie 2006/48/EG nicht umgesetzt, da gemäß § 155 Satz 2 SolvV auf eine Benennung von anerkannten Ratingagenturen verzichtet wird. So wird vermieden, dass geprüft werden muss, welche der anerkannten Ratingagenturen für die in Frage stehende finanzielle Sicherheit Bonitätsbeurteilungen vergeben hat, um dann aus diesem Kreis die ausschlaggebende Bonitätsbeurteilung zur Beurteilung der Berücksichtigungsfähigkeit der finanziellen Sicherheit zu bestimmen. Der Verweis auf § 156 Satz 1 Nr. 1 und 2 SolvV setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 der Richtlinie 2006/48/EG um.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Immobiliensicherheiten werden durch einen Verweis auf die Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“ **in Satz 4 Nr. 2** des Erläuterungstextes die BISTA-Regelungen übernommen. (Umsetzung von Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 bis 19 der Richtlinie 2006/48/EG für F-IRBA und entsprechende Regelungen in Anhang VI Teil 1 Tz. 45 bis 60 für KSA.)

Der in Satz 4 Nr. 3 des Erläuterungstextes erster Teilsatz angebrachte Verweis auf § 163 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 SolvV setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 26 der Richtlinie 2006/48/EG um. Der Verweis auf § 163 Abs. 3 SolvV im 2. Teilsatz des Erläuterungstextes setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 27 der Richtlinie 2006/48/EG um. Das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 28 der Richtlinie 2006/48/EG wurde nicht umgesetzt. Der hier verwendete Begriff der Finanzinstitute wird in Artikel 4 Absatz 5

der Richtlinie 2006/48/EG definiert. Bei Umsetzung dieses Wahlrechts könnten keine zusätzlichen Gewährleistungsgeber bestimmt werden, welche die Anforderungen der Tz. 28 erfüllen und nicht in die in § 25 Absatz 7 SolvV bestimmte Forderungskategorie der Institute fallen würden. Alle Unternehmen, welche nach § 25 Absatz 7 SolvV der Forderungskategorie Institute zuzuordnen sind, können bereits als Gewährleistungsgeber nach § 163 Absatz 1 Nummer 7 SolvV berücksichtigungsfähig werden.

Satz 4 Nr. 4 bis 6 des Erläuterungstextes setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 23 bis 25 der Richtlinie 2006/48/EG um.

Anhang VIII Teil 1 Tz. 12 der Richtlinie 2006/48/EG eröffnet Instituten, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem IRBA unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (F-IRBA) berechnen, die Möglichkeit der Berücksichtigung weiterer Sicherheiten.

Hinsichtlich der IRBA-Sicherungsabtretung von Forderungen setzt der Verweis in **Satz 5 Nr. 1** des Erläuterungstextes auf § 160 Nr. 1, 2 und 3 SolvV das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 20 der Richtlinie 2006/48/EG um. Der Verweis auf § 160 Nummer 3 SolvV setzt dabei Anhang VIII Teil 1 Tz. 20 Satz 2 der Richtlinie 2006/48/EG um.

Der Verweis auf § 161 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 SolvV in **Satz 5 Nr. 2** des Erläuterungstextes erster Teilsatz setzt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 21 der Richtlinie 2006/48/EG um. Der zweite Teilsatz setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 22 der Richtlinie 2006/48/EG um.

Der Verweis auf § 163 Abs. 4 und 5 SolvV in **Satz 5 Nr. 3** des Erläuterungstextes setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 29 der Richtlinie 2006/48/EG um. *(Hintergrundinformation: Diese Regelung betrifft den sog. „double default“. Unter „double default“ ist zu verstehen, dass das Risiko, dass sowohl der Kreditnehmer als auch der Garantie- bzw. Sicherungsgeber für die gleiche Verbindlichkeit ausfallen, geringer ist, als das Risiko des Ausfalls nur einer Partei. Dieser Sachverhalt ist gesondert zu regeln, da beispielsweise der Kreis der für den „double default“ berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgeber nicht ganz deckungsgleich ist mit den unter § 163 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 SolvV aufgeführten berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern. Staaten wurden bei der Berücksichtigung des „double default“ als Sicherungsgeber aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Die Auswirkungen eines Ausfalls eines Staates auf die Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sind unklar und möglicherweise schwerwiegend. Es erschien daher nicht möglich, eine angemessene Kalibrierung für solche Sicherungsgeber zu entwickeln.)*

Die Sätze 6 bis 9 des Erläuterungstextes regeln die Bewertung der Sicherheiten gemäß den Vorgaben der SolvV.

Der letzte Absatz des Erläuterungstextes (Sätze 10 bis 12) regelt die Anerkennungsfähigkeit von Besicherungen für Institute, die ihre bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen nach dem A-IRBA berechnen. Mit Ausnahme des Verweises auf § 139 Abs. 1 SolvV, der das meldepflichtige Institut verpflichtet, die Arten von Kreditgebern, die es anerkennt, klar zu spezifizieren, hat die Richtlinie 2006/48/EG keine sonstigen konkretisierenden Regelungen vorgegeben. Die Ausführungen sind entsprechend kurz gefasst. § 139 Abs. 1 SolvV setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 98 der Richtlinie 2006/48/EG um und entspricht inhaltlich in dem Allgemeinen Anhang VIII Teil 1 Tz. 26 bis 28 der Richtlinie 2006/48/EG.

2.5 Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Für die Kredite an NFCs ergeben sich dreierlei Änderungen: Zum einen werden sie stärker in unterschiedliche anfängliche Zinsbindungsfristen unterteilt und zum anderen wird eine zusätzliche Größenkategorie für diese Kredite eingeführt. Schließlich wird eine separate Erfassung nach Ursprungslaufzeiten eingeführt.

2.5.1 Aufgliederung nach Kreditgrößen

Durch die Unterteilung der Kredite an NFCs in unterschiedliche Kreditgrößen strebt die EZB an, bessere Möglichkeiten für die Analyse der Finanzierungsbedingungen kleinerer und mittlerer Unternehmen zu erhalten. Dazu wird die Höhe des Kredites als ein Indikator für die Größe der NFCs gewertet. Aus diesem Grund wird die bisher bestehende Position „Kredite bis 1 Million Euro“ in zwei Kategorien „Kredite bis 250 Tausend Euro“ und „Kredite über 250 Tausend Euro bis 1 Million Euro“ unterteilt. Die Position „Kredite über 1 Million Euro“ bleibt erhalten. Diese Unterteilung gilt sowohl für die Kredite insgesamt (vgl. die Positionen ZB 37 bis 54 des Neugeschäfts) als auch für die besicherten Kredite (vgl. die Positionen ZB 62 bis 79).

2.5.2 Aufgliederung nach anfänglicher Zinsbindung

Zusätzlich zu der Einteilung nach Kreditgröße werden die Kredite an NFCs anhand der anfänglichen Zinsbindungsfrist stärker unterteilt. Dies soll der EZB ermöglichen genauer die Transmission von Leitzinsänderungen zu untersuchen. Daher werden alle Kreditgrößenklassen in die folgenden Zinsbindungsfristen eingeteilt: „variabel oder bis 3 Monate“, „über 3 Monate bis 1 Jahr“, „über 1 Jahr bis 3 Jahre“, „über 3 Jahre bis 5 Jahre“, „über 5 Jahre bis 10 Jahre“ und „über 10 Jahre“.

2.5.3 Erfassung der Ursprungslaufzeit

Zusätzlich werden in jeder Größenkategorie der NFCs die Kredite mit einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von „variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr“ in den Positionen ZB 80 bis 85 des Neugeschäfts erfasst. Diese Positionen werden sowohl für die gesamten Kredite als auch für die besicherten Kredite erhoben. Mit Hilfe dieser Kategorien will die EZB die Kredite an NFCs isolieren, die eine mittel- bis langfristige Laufzeit haben, aber kurzfristig zinsgebunden sind. Daher genügt es, eine zusätzliche Instrumentenkategorie einzuführen, die diejenigen Kredite des Neugeschäfts mit einer anfänglichen Zinsbindungsfrist „von variabel bis zu 1 Jahr“ enthält und eine Ursprungslaufzeit von „über 1 Jahr“ aufweisen. Alle übrigen Kredite in den Kategorien mit einer anfänglichen Zinsbindung „von über 1 Jahr“ haben per Definition auch eine Ursprungslaufzeit von „über 1 Jahr“.

3 Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)

3.1 Forderungen an gruppenangehörige Institute

Neu aufgenommene AUSTA-Position 207

Die Definition der „gruppenangehörigen Institute“ für Zwecke des Auslandsstatus deckt sich nicht mit der Solvabilitätsverordnung (SolVV), da im Auslandsstatus nur solche Institute als „gruppenangehörig“ gelten sollen, bei denen es sich um Banken³⁹ handelt. In der Praxis sind dies die Auslandsfilialen sowie die ausländischen Bankentöchter und ggf. Bankenschwestern des berichtenden Instituts; sofern es sich bei den berichtenden Instituten um inländische Zweigstellen ausländischer Banken sowie um inländische MFIs im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken handelt, zählen zu den gruppenangehörigen Instituten auch die ausländischen Mutterinstitute.

3.2 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

3.2.1 Betroffene BISTA-Positionen

Die AUSTA-Positionen 217 bis 220 enthalten eine Teilmenge der BISTA-Position HV12 186, die AUSTA-Positionen 412 bis 415 eine Teilmenge der BISTA-Position HV22 505.

3.2.2 Währungsuntergliederung

Es reicht aus, wenn die jeweiligen Werte in der Buchwährung des berichtenden Instituts - also i.d.R. in Euro - angegeben werden. Die Auslandsstatus-Positionen 217 bis 220 bzw. 412 bis 415 sollen lediglich die Auswirkung des derivativen Auslandsgeschäfts auf die Vermögensposition der berichtenden Banken widerspiegeln, und

³⁹ innerhalb der EWU mit MFI-Status

zwar unabhängig vom jeweiligen Risikoprofil der betreffenden derivativen Finanzinstrumente. Eine Untergliederung der gemeldeten derivativen Finanzinstrumente nach ihrer Währungsstruktur ist deshalb nicht erforderlich.

Siehe auch Gliederungspunkt 1.2.8.

3.3 Konsortialkredite

Erster Meldetermin für die Konsortialkredite ist der AUSTA-Berichtstermin Dezember 2011.

3.4 Auslandsstatus der Auslandsfilialen

In die Positionen gegenüber „gruppenangehörigen Instituten“ sind auch die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der inländischen (=deutschen) Zentrale einzubeziehen.

3.5 Auslandsstatus der Auslandstöchter

In die Positionen gegenüber „gruppenangehörigen Instituten“ sind auch die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der inländischen (=deutschen) Zentrale einzubeziehen.

4 Kundensystematik

Im finanziellen Abschnitt der Kundensystematik werden zwei neue Branchenschlüssel „Geldmarktfonds“ und "Verbriefungszweckgesellschaften“ eingerichtet.⁴⁰

5 Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen

Bislang können bankstatistische Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (Inlandsteil, Auslandsfilialen, Gesamtinstitut, Regionalstatistik), zur Bilanzstatistik der Auslandstöchter, zum Auslandsstatus der Banken (MFI) und zur Kreditnehmerstatistik sowohl im EMW- als auch im XMW-Format eingereicht werden.

Wir werden die EMW-Meldeschema-Formate der von der Überarbeitung der bankstatistischen Meldeanforderungen betroffenen Bankenstatistiken nicht mehr anpassen; diese sind ab dem Meldetermin Dezember 2009 im XMW-Format einzureichen.

Für die anderen (unverändert bleibenden) bankstatistischen Meldungen akzeptieren wir das EMW-Format noch bis Ende 2011; d.h. diese Statistiken sind ab dem Berichtstermin Januar 2012 (für den Meldemonat Dezember 2011) im XMW-Format einzureichen.

⁴⁰ siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009
http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609_rs_18.pdf